

FRANKREICH – F02

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Grenzüberschreitende Werbung – welches Recht gilt?

Die Rechtmäßigkeit einer **Werbung** wird **nach dem Recht des Ursprungslandes** bewertet.

Beispiele:

Ein saarländisches Unternehmen wirbt für seinen Warenvertrieb in seinem saarländischen Geschäft durch Zeitungsanzeigen, Flugblätter, Radiodurchsagen und Fernsehspots: auf die Werbeaussagen ist deutsches Recht anzuwenden, auch wenn die Werbung in Frankreich gelesen und gehört wird.

Die Werbung eines lothringischen Unternehmens für seinen Warenvertrieb in seinem lothringischen Geschäft in einer saarländischen Zeitung wird nach französischem Recht beurteilt.

Französische Sprache für Werbung in Frankreich für deutsche Unternehmen gefordert

Werbung deutscher Unternehmen über in Deutschland erhältliche Waren und Dienstleistungen, muss - wenn sie sich an französische Verbraucher richtet - gemäß französischen Vorschriften in **französischer Sprache** abgefasst sein. Sie darf **zusätzlich** in **deutscher Sprache** geschrieben sein. Die Preise sind in EURO anzugeben.

Französische Behörde für Wettbewerbsfragen

Wer seine Waren in Frankreich verkaufen oder dort Dienstleistungen erbringen möchte, muss das französische Recht beachten.

In Frankreich ist eine zentrale Stelle für Wettbewerbsfragen und Verbraucherschutz zuständig, die **Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes**. Diese überwacht die Einhaltung des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrechts. Sie kann von Verbrauchern, Gewerbetreibenden und Organisationen angerufen werden und hat hierzu ein Beschwerdeportal eingerichtet:

<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/contacter-dgccrf>

Darüber hinaus stellt die Behörde praktische Informationen zu geltenden Vorschriften bereit, die in den verschiedensten gewerblichen Bereichen wie etwa Handel und Dienstleistungen gelten, sortiert nach Themenschwerpunkten (Vertragsrecht, Preise, Kennzeichnungspflichten, Lebensmittel, Banken, Versicherungen, Immobilien usw.):

<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/Publications/Vie-pratique/Fiches-pratiques-de-la-concurrence-et-de-la-consom>

Eine der Kernvorschriften ist die Verpflichtung, den Verbraucher in französischer Sprache zu informieren, etwa bei der Kennzeichnung:

<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/Publications/Vie-pratique/Fiches-pratiques/emploi-langue-francaise>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.